

Merkblatt für Hausbesitzer

Seit Juli 2013 gilt die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht in Baden
Württemberg, mit dem Ziel die Brandopfer drastisch zu senken!

Hierzu einen Auszug aus der Landesbauordnung:

...,, In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die
Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen
Rauchwarnmelder haben.“

Soll heißen:

- Eine Nutzungseinheit ist: Wohnung, Einfamilienhaus oder vergleichbare
andere ein- oder mehrgeschossige Raumgruppe mit wohnungsähnlicher
Nutzung bzw. Eignung
- Alle Räume in denen geschlafen wird, muss mindestens ein Rauchmelder
installiert werden (Anzahl abhängig von Raumgröße und
Erfassungsbereich),
- Räume die auf dem Fluchtweg liegen müssen ebenfalls mit mindestens
einem Rauchmelder ausgestattet werden,
- Flure müssen mit mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet
werden (Anzahl abhängig von Raumgröße und Erfassungsbereich),
- Treppenhäuser sind ausgeschlossen
- Es handelt sich hier um eine Mindestausstattung

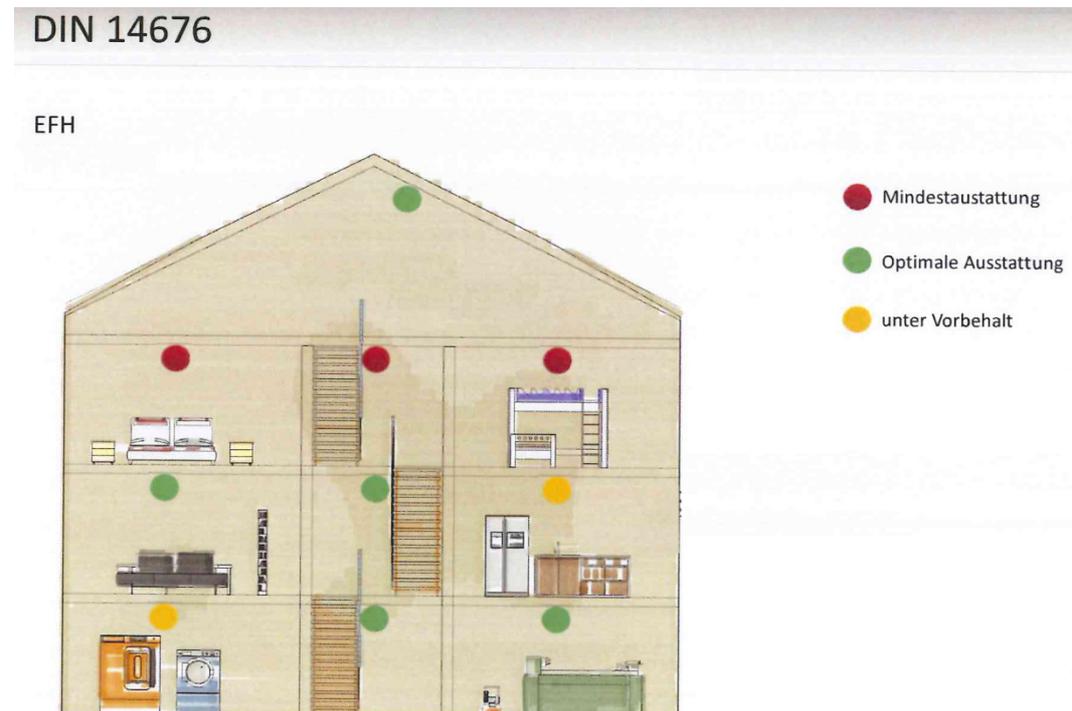
...,, Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind
verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die
Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es
sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst “...

Soll heißen:

- Für Neubauten (es zählt das Datum der Baugenehmigung) gilt keine
Übergangsfrist, für Bestandsgebäude gilt eine Übergangsfrist bis zum
31.12.2014

Rauchwarnmelder nach DIN 14676

Beispiel für ein Einfamilienhaus:



Es wird empfohlen die Rauchwarnmelder durch eine „ Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676“ installieren zu lassen. Gegeben falls Rücksprache mit der Versicherung.

Es muss eine jährliche (je nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten) Überprüfung vor genommen werden:

Hierzu gehört:

- Sichtung der Raucheintrittsöffnungen
- Mechanisch in Ordnung
- Bestätigung der Prüftaste

Die Rauchwarnmelder müssen spätestens nach 10 Jahren und 6 Monaten ausgetauscht werden (Verfallsdatum der Hersteller beachten).

Die Rauchwarnmelder müssen nach DIN 14676 installiert werden und müssen der „Produktnorm“ DIN 14604 entsprechen.

Rauchwarnmelder nach DIN 14676

Wir setzen deshalb auf hochwertige Produkte von führenden Herstellern, welche ihre Geräte zusätzlich durch die Prüfinstitute VDS und/oder Kriwan prüfen und zertifizieren lassen.

Das Ziel ist Menschenleben zu retten!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Technischen Service der Stadtwerke Mössingen:

Johannes Klett

Telefon: 07473 370-432

E-Mail: J.Klett@moessingen.de